

Innovationsbüro der Stadt Köln

Mit Design-Studierenden Innovationen
in der Verwaltung vorantreiben

Anastasia Bondar & Janina Rösch
Innovationsbüro der Stadt Köln



Worüber wir heute sprechen

- 01 Das Innovationsbüro der Stadt Köln
- 02 Die Hochschulkooperation mit der KISD
- 03 Unser Fellowship
- 04 Austausch

01

Das Innovationsbüro
der Stadt Köln

Das Innovationsbüro der Stadt Köln

2017 – 2022 Verwaltungsreform
#wirfürdiestadt

2022 Verstetigung als Innovationsbüro

Das sind wir

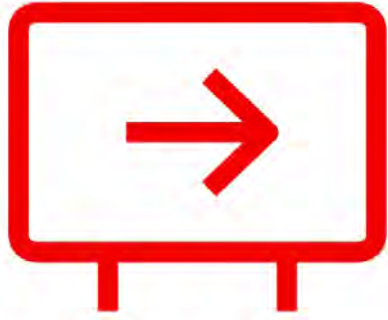
14 Teammitglieder
Voll- und Teilzeit

Selbstorganisiert &
Interdisziplinär

Vor allem aus Verwaltung, Design,
Sozialwissenschaften, Jura, ...



Innovationsbüro.



Strategie



Prozesse
& Strukturen



Organisation
& Kultur

Innovationsbüro.

Innovationsberatung.

Innovationsprojekte.

Innovationsformate.

Was uns beim Aufbruch ins Unbekannte Hilft?

Service Design. Eine kreative
Herangehensweise, die mit Hilfe agiler
Methoden, **schnell spürbare Verbesserungen**
von Leistungen erzielt und genau auf die
Bedürfnisse von Nutzenden ausgerichtet ist.

Nutzendenzentriert

Nutzende können dabei Bürger*innen, Mitarbeitende, Unternehmen oder andere Beteiligte sein.

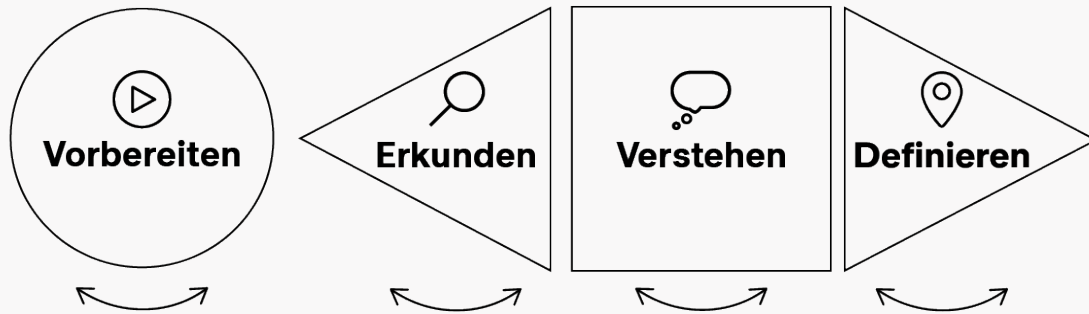
Gemeinsam

Gearbeitet wird in interdisziplinären Teams, um die Qualität und das Commitment gegenüber den Lösungen zu steigern und neue Arbeitsweisen in der Organisation zu verankern.

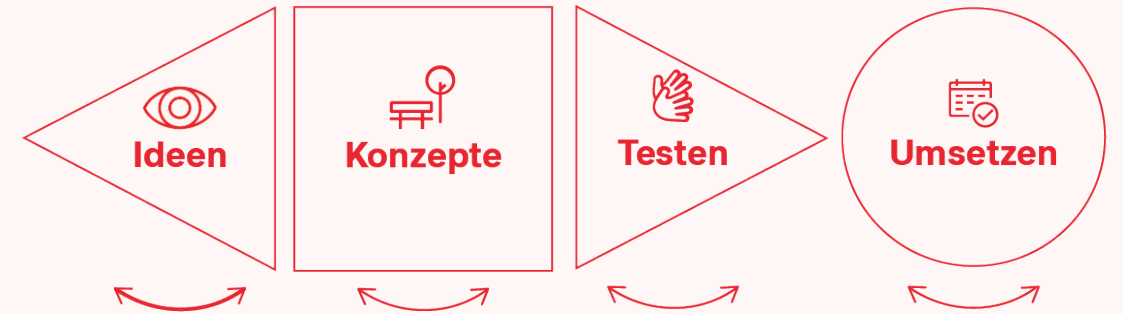
Lösungsorientiert

Dabei werden agile Arbeitsweisen genutzt, um schnell spürbare Verbesserungen und konkrete Lösungen (für städtische Fragestellungen und Leistungen) zu erarbeiten.

Unser Gestaltungsprozess



Problemraum



Lösungsraum

Was wir konkret tun

Bürger*innen

Kooperation
Büro für
Öffentlichkeits-
beteiligung

Hochschul-
kooperation
& Fellows

Mehrere Ämter

Einfache
Sprache in der
Verwaltung

(Service
Design)
Schulungen

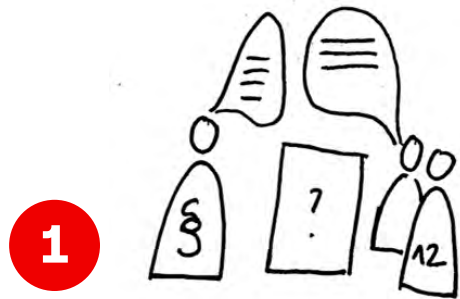
1 Amt

Strategie-
werkstatt

Veränderungs-
werkstatt

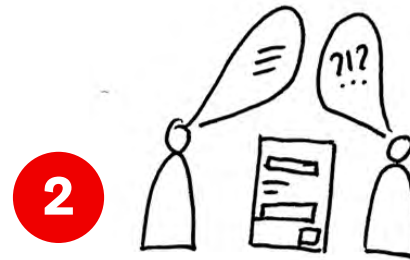
Formular-
werkstatt

Was wir konkret tun Formularwerkstätten



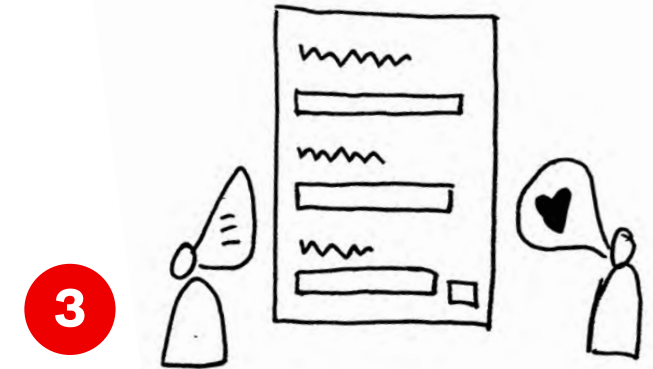
1 Analyse & Optimierung

Das interdisziplinäre Werkstattteam analysiert evtl. Rechercheergebnisse und optimiert das Schreiben mit Blick auf Einfache Sprache und Optik.



2 Testing

Das optimierte Dokument und die dazugehörigen Informationen werden mit 4-6 Nutzenden getestet.



3 Iteration

Basierend auf dem Feedback der Nutzenden wird das Formular überarbeitet. Vor der Umsetzung wird das Formular ggf. erneut mit Nutzenden getestet.

Vorher

Information zu Mitwirkungspflichten

§ 60 SGB I

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

Zu den Mitwirkungspflichten im Sinne von § 60 SGB I gehört u. a., dass ein **Krankenhausaufenthalt** unverzüglich (unmittelbar nach Ausstellung der ärztlichen „Verordnung von Krankenhausbehandlung“ bzw. nach Beendigung einer stationären Notfallbehandlung) anzuzeigen ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Leistungsberechtigte nach dem 4. Kapitel, die sich länger als 4 Wochen ununterbrochen im Ausland aufhalten, nach Ablauf der 4. Woche bis zu ihrer nachgewiesenen Rückkehr ins Inland keine Leistungen erhalten (§ 41a SGB XII).

Ein ununterbrochener Auslandsaufenthalt bis zu 4 Wochen gilt als für den Leistungsanspruch unschädlich. Sofern der Auslandsaufenthalt länger als 4 Wochen dauert, ist der Zeitpunkt ihrer Rückkehr durch die Leistungsberechtigten nachzuweisen, damit die ursprünglich bewilligten Leistungen ab Rückkehr weiter erbracht werden können.

Daher wird empfohlen, Auslandsaufenthalte von mehr als vierwöchiger Dauer vor der Abfahrt schriftlich der zuständigen Dienststelle des Amtes für Soziales, Arbeit und Senioren mitzuteilen. Das Datum der Rückkehr nach Deutschland ist durch geeignete Unterlagen konkret nachzuweisen, z.B. durch Vorlage von Reisedokumenten, Tankbelegen o.ä. Ohne derartige Nachweise können Leistungen erst ab dem Zeitpunkt einer persönlichen Vorsprache wieder erbracht werden.

§ 66 SGB I

(1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60-62, 65 SGB I nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlung die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert.

(2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbstätigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach §§ 62-65 SGB I nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbstständigen Lebensführung, die Arbeits- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

(3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

Informationen zum Schutz vor Kontenpfändung

Seit dem 01.01.2012 gibt es einen Pfändungsschutz für Sozialleistungen nur noch auf einem Pfändungsschutzkonto (P-Konto).

Sinnvoll ist dieses Kontoform nur für Personen die verschuldet sind.

Jeder Kontoinhaber hat gegenüber seiner Bank einen Anspruch auf Umwandlung seines bestehenden Kontos in ein P-Konto bzw. auf die Einrichtung eines solchen.

Die Umwandlung ist kostenfrei, die Kontoführung selbst nicht. Zur Umwandlung bzw. Einrichtung des Pfändungsschutzkontos ist ein Antrag bei der Bank erforderlich. Jede Person darf nur ein P-Konto besitzen, dieses kann nur als Einzelkonto, d.h. auf den Namen einer Person geführt werden.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Bank.

inhalt und Anschaffung für vom len müs-

lung für hängt.

erung im thenden

kommen. n.

er Kasse auf Ver-

nnötigen zialhilfe- snorm (§

Prüfung nahmen ergebnis. 1 Nr. 1

ng maß-

Nachher



Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Wichtige Information zu Ihren Sozialleistungen

Sie haben eine Sozialleistung beantragt. Damit ich Sie bestmöglich unterstützen und beraten kann, sind Sie verpflichtet, mir zu helfen. Das nennen wir **Mitwirkungspflichten** (§§ 60-62, § 65 Sozialgesetzbuch I).

Das bedeutet, dass Sie:

- **Dokumente abgeben** (zum Beispiel eine Kopie von Ihrem Ausweis, Aufenthaltsstatus, Einkommensnachweis oder Rentenbescheid),
- **zu Terminen gehen**,
- **alles mitteilen**, was für Ihre beantragte Leistung wichtig sein könnte und
- **damit einverstanden sind**, dass ich **notwendige Informationen über Sie** bekomme (zum Beispiel von der Krankenkasse oder Rentenversicherung).



Teilen Sie es mir bitte sofort schriftlich mit, wenn sich etwas an Ihrer Situation ändert. Zum Beispiel:

- wenn Sie mehr oder weniger Einkommen haben (Rente, Lohn und Ähnliches),
- wenn sich Ihre Miete ändert (Mieterhöhung, Nebenkostenabrechnung),
- wenn Personen bei Ihnen **Zuhause einziehen oder ausziehen**,
- wenn Sie **umziehen** möchten oder
- wenn Sie für mehr als **4 Wochen ins Ausland** reisen wollen. Sie bekommen dann **keine Sozialleistungen, bis Sie zurück sind** (§ 41a SGB XII). Sie müssen beweisen, wann Sie zurück nach Deutschland gekommen sind (zum Beispiel Stempel im Pass oder Tickets). Wenn Sie das Datum Ihrer Rückreise nicht beweisen können, müssen Sie einen persönlichen Termin machen. Erst danach können Sie wieder Sozialleistungen bekommen.



Was passiert, wenn Sie Ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllen?

Die Stadt Köln kann nicht entscheiden, ob Sie Leistungen bekommen können. Die Stadt Köln kann Ihren Antrag **ablehnen** oder Ihre **laufenden Leistungen stoppen**, bis Sie die Angaben und Dokumente abgegeben haben (§ 66 SGB I).

Durch Ihre Mitwirkung kann ich Sie umfassend beraten und erkennen, **ob Sie alle Leistungen bekommen**, die Ihnen zustehen.



Sparen Sie für größere Ausgaben

Als Teil Ihrer Sozialhilfe bekommen Sie jeden Monat eine bestimmte Summe Geld. Das nennen wir **Regelsatz**. Dieses Geld ist für Dinge gedacht, die Sie zum Leben brauchen. Dazu gehören zum Beispiel Lebensmittel und Hygieneartikel, aber auch Elektrogeräte, Kleidung oder Möbel. **Sie bekommen also für größere Ausgaben kein zusätzliches Geld.**

Was wir konkret tun Service Design Schulungen

Dreiteilige Schulungen mit neuen Arbeitsweisen:

Wir führen Mitarbeitenden-Schulungen zu neuen Arbeitsweisen und Methoden durch, bei denen die Bürger*innen konsequent im Mittelpunkt stehen.

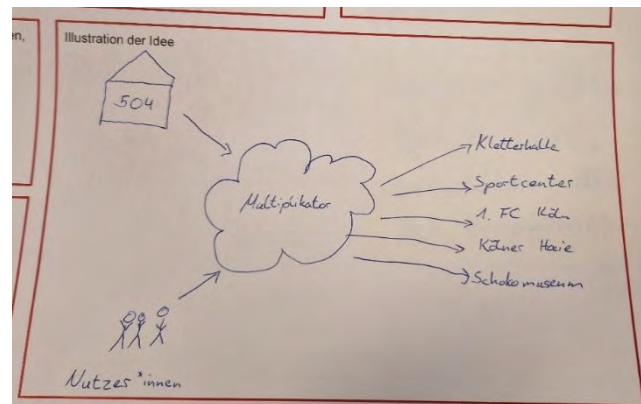
Mehr als 350 Kolleg*innen haben bereits teilgenommen!



Was wir konkret tun Veränderungswerkstätten

Zum Beispiel zum Köln-Pass:

In unseren Veränderungswerkstätten arbeiten wir mit verschiedenen Ämtern zusammen, um in kurzer Zeit kreative Lösungen für ein Problem zu finden, statt mehrjährige Projekte aufzusetzen.



02

Die Hochschulkooperation
mit der Köln International
School of Design

Die KISD

Köln International School of Design

Design Institut der TH Köln

BA und MA Integrated Design

12 Fachbereiche - Interdisziplinär

International

Studierende lernen Projektbasiert

Die KISD



Austausch



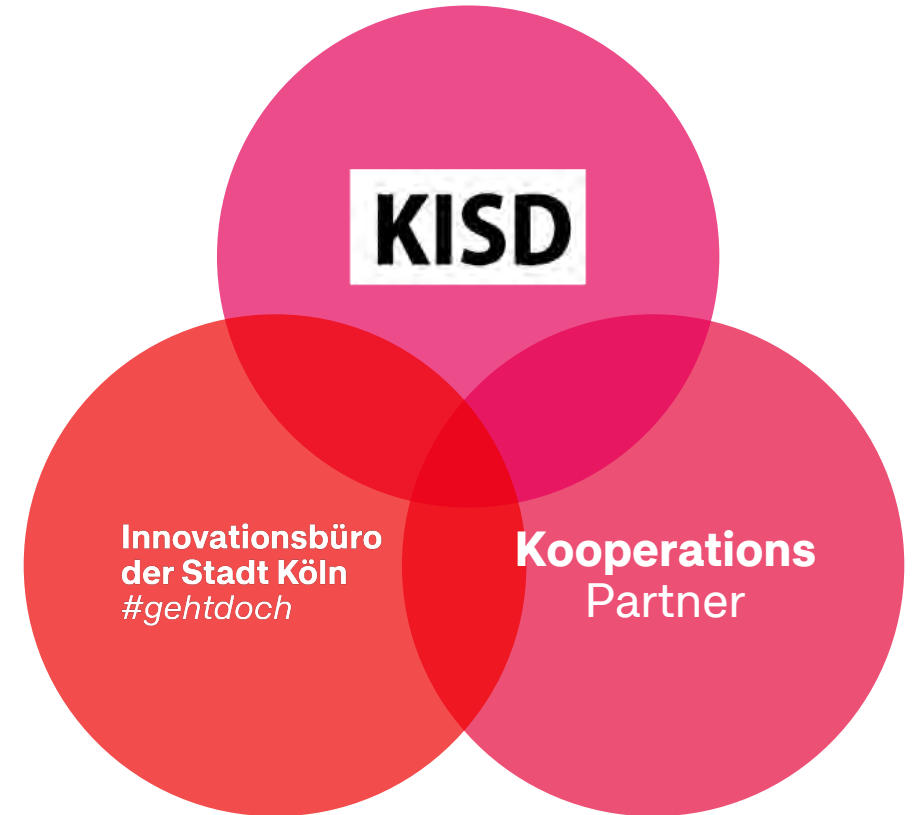
Werkstätten



Präsentation

Die Kooperation

6 wöchige Projekte
1 Projekt pro Semester, 2 pro Jahr
Je ca. 15 Studierende
Meist ein Kooperationspartner



Initiiert von Maik Dick & Prof. Mager
Betreut von A. Bondar & K. Trinkwalder

Projektbeispiele



MeinungsMobil (2021)



Pop Up Lab (2022)

Projektbeispiele



Pop Up Labor @ Polis Mobilty Fair (2022)

Projektbeispiele



Geben & Nehmen Tauschrank (2023)



AWBot (2024)

Projektbeispiele



Reparatur Mobil (2023/2024)



Projektbeispiele



Stadtsauberkeit: Pizzakartons
und Müllpresse (2024/2025)



Glas bei Großveranstaltungen
(2025)

03

Unser Fellowship

Projektideen in die
Umsetzung bringen

Vorbilder



City Science Lab Hamburg



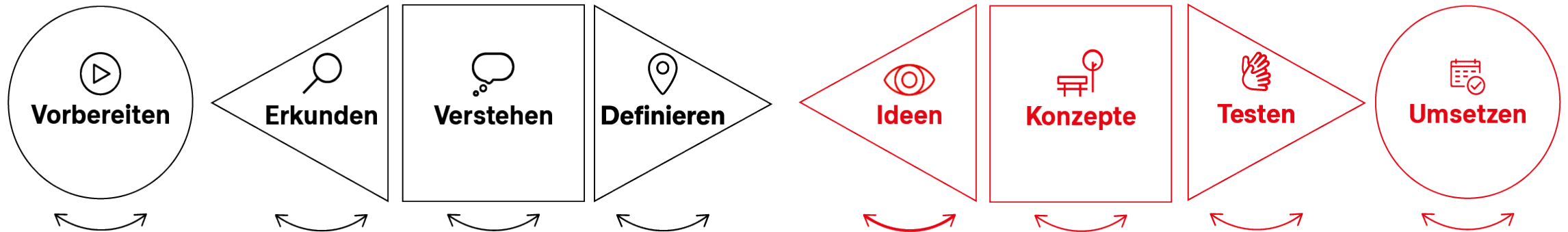
Bund:
Vorher: tech4Germany

Design4Cologne

Kurzfristige Anstellung von Studierenden

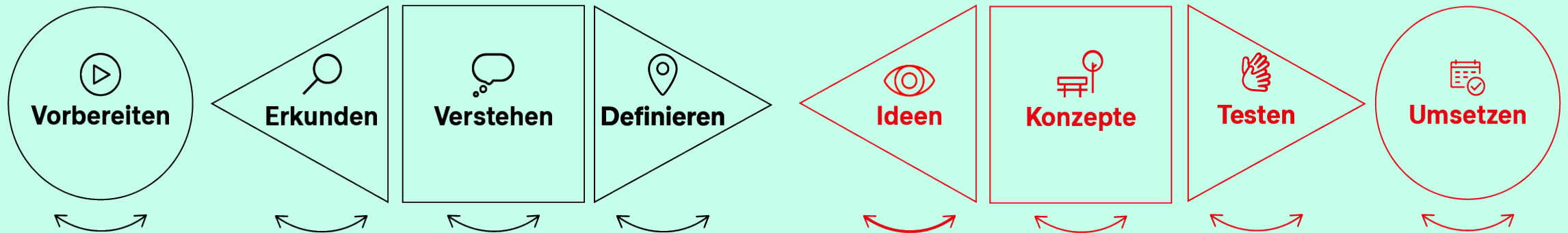
Weiterentwicklung der Projektideen bis zur Umsetzung

Der Prozess im Projekt Lösungsideen und Prototypen



Der Prozess im Fellowship

Weiterentwicklung und Umsetzung



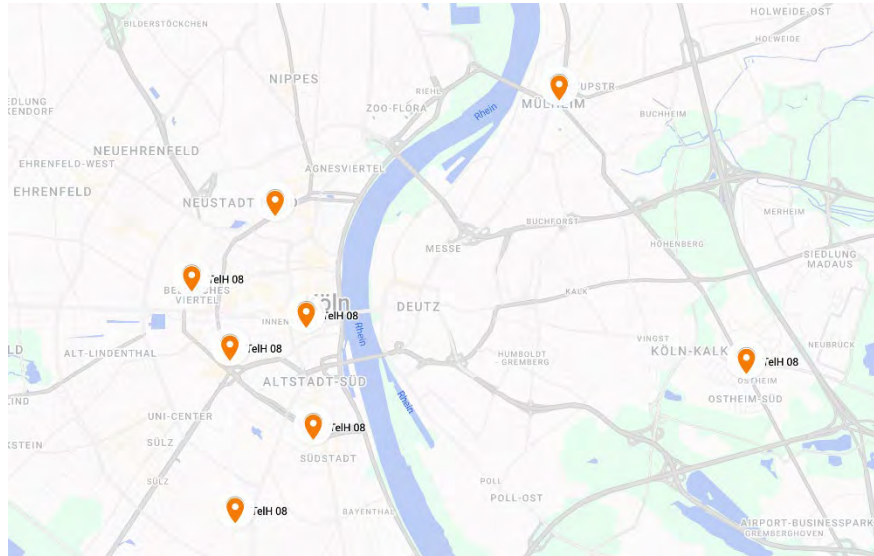
Bisherige Fellowships

AWBot > Biobot

Melissa Mattos, Netzlabor,
AWB und Innovationsbüro



Bisherige Fellowships



Geben + Nehmen
> Tauschschränke

Johanna Pirwitz
Innovationsbüro, Stadt Köln

Bisherige Fellowships

Pizza Kartons

> Pizza Box und Pizza Clip

José Ávila

AWB und Innovationsbüro



Erfahrungen Design4Cologne

Studierende

Ideen umzusetzen
Praxiserfahrung
Joberfahrung
Kontakte knüpfen

Verwaltung

Gestaltungskompetenz
Innovationskraft
Schnelle Umsetzung
Training von Nachwuchs

Challenges

Finanzielle Ressourcen
Bezahlung der Studierenden
Behändigkeit der Verwaltung
Adaption in Ämter

Danke!

Janina Rösch Innovationsbüro der Stadt Köln
janina.roesch@stadt-koeln.de

Anastasia Bondar Innovationsbüro der Stadt Köln
anastasia.bondar@stadt-koeln.de



04

Austausch

Was sagt ihr?

Habt ihr ggf. ähnliche
Kooperationsformate?

Wo seht ihr Potenziale?

Wo seht ihr Herausforderungen?

Könnt ihr euch vorstellen ein
Fellowship einzuführen?



Hier geht's zu slido